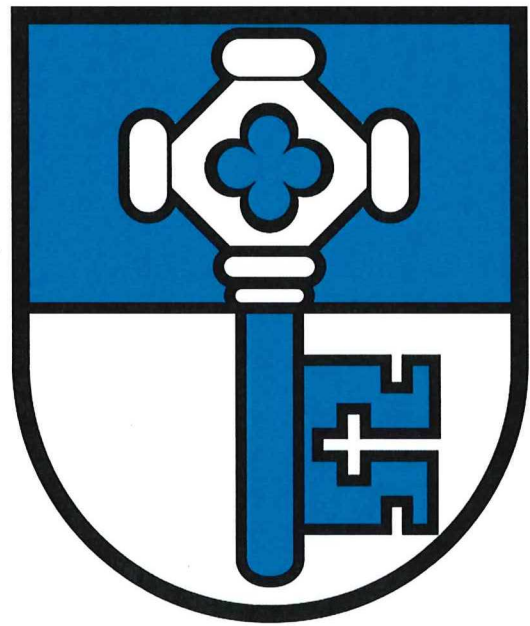
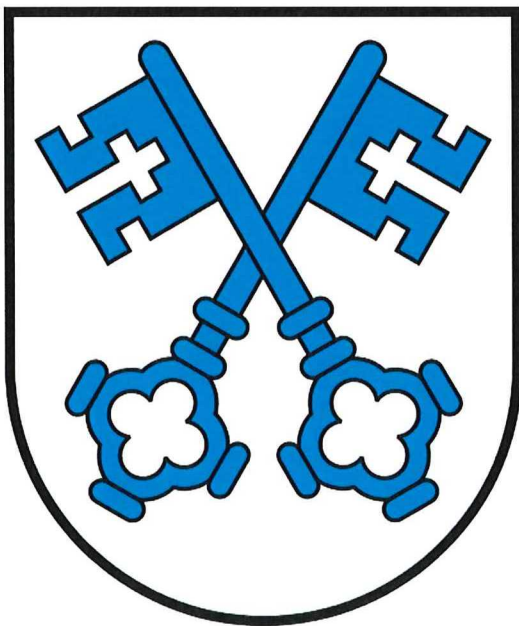


Reglement

über die

Fusion der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried

(Fusionsreglement)



Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried beschliessen, gestützt auf Art. 4f des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), folgendes Reglement über die Fusion (Fusionsreglement):

1. Gegenstand

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt im Hinblick auf die mit dem Fusionsvertrag vom 17. September 2023 beschlossene Fusion der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried:

- a) Die Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen der bisherigen Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried.
- b) Die Vertretung der Ortschaft Wangenried im Gemeinderat und in den Kommissionen der Einwohnergemeinde Wangen a.A. sowie die diesbezüglichen Übergangsbestimmungen.
- c) Die Teilnahme der Stimmberechtigten von Wangenried an der Gemeindeversammlung Wangen a.A. im Herbst 2023.

2. Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen

Grundsätze

Art. 2 ¹ Alle Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Wangen a.A. gelten ab dem Zeitpunkt der Fusion, unter Vorbehalt von Art. 3 bis 5 hiernach, für das gesamte Gemeindegebiet der fusionierten Einwohnergemeinde Wangen a.A.

² Alle Erlasse der Einwohnergemeinde Wangenried werden, unter Vorbehalt von Art. 3 bis 5 hiernach, auf den 1. Januar 2024 aufgehoben und treten zu diesem Zeitpunkt ausser Kraft. Die ausser Kraft tretenden Erlasse der Einwohnergemeinde Wangenried sind in Anhang 1 aufgeführt.

³ Über die spätere Änderung oder Aufhebung von Erlassen beschliesst das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Wangen a.A.

Baurechtliche Grundordnung

Art. 3 ¹ Die Bestimmungen über die Baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Wangenried (Baureglement und Zonenplan), damit zusammenhängende Erlasse, Vorschriften und Pläne, sowie die bestehenden Richtpläne gelten nach dem Zusammenschluss, bezogen auf die Ortschaft Wangenried, weiter.

² Massgebend sind die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2024) gültigen Fassungen. Vor dem Fusionszeitpunkt vom zuständigen Organ beschlossene Änderungen, die erst nach dem Zusammenschluss in Kraft treten, sind für die fusionierte Gemeinde gültig und rechtswirksam.

³ Die Zuständigkeiten für die Änderung der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Erlasse und Pläne richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Wangen a.A.

Benützungsregelungen zum Mehrzweckgebäude Wangenried

Art. 4 ¹ Das Benützungsreglement Mehrzweckgebäude der Einwohnergemeinde Wangenried, vom 1. Dezember 2017, sowie die Gebührenverordnung zum Benützungsreglement Mehrzweckgebäude der Einwohnergemeinde Wangenried, vom 8. Juni 2016, gelten nach dem Zusammenschluss, bezogen auf das Mehrzweckgebäude Wangenried, weiter. Der

Gemeinderat kann ihm durch das Benützungsreglement Mehrzweckgebäude zugewiesene Aufgaben und Zuständigkeiten an einzelne Mitglieder oder die Verwaltung delegieren.

² Massgebend sind die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2024) gültigen Fassungen. Die Gebührentarife B (Einheimische Vereine ohne wirtschaftlichen Anlass [z.B. vereinsintern]) und G (Turnbetrieb Einheimische Vereine und Gruppen) der Gebührenverordnung zum Benützungsreglement Mehrzweckgebäude werden zum Fusionszeitpunkt aufgehoben.

³ Die Zuständigkeiten für die Änderung der in Absatz 1 aufgeführten Erlasse richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Wangen a.A.

Abfallentsorgung

Art. 5 ¹ Bis zur Neuordnung der Abfallentsorgung (inkl. Grüngutentsorgung) in der fusionierten Gemeinde, gemäss Art. 27 des Fusionsvertrages, gelten für die Haus-zu-Haus-Abfuhr des Grünguts in der Ortschaft Wangenried die Rechtsgrundlagen, insbesondere die Tarife, der Einwohnergemeinde Wangenried weiter, die zum Fusionszeitpunkt in Kraft sind.

² Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde wird ermächtigt, das bisherige, 14tägige Abfuhrintervall für die Haus-zu-Haus-Abfuhr des Haushaltskehrichts in der Ortschaft Wangenried bis längstens zur Neuordnung der Abfallentsorgung gemäss Abs. 1 hiavor bzw. Art. 27 des Fusionsvertrages beizubehalten.

3. Vertretungsanspruch der Ortschaft Wangenried im Gemeinderat und in den Kommissionen von Wangen a.A.

Vertretung der Ortschaft Wangenried im Gemeinderat und in den Kommissionen

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wangen a.A. wird während der Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 um den Präsidenten der bisherigen Einwohnergemeinde Wangenried ergänzt. Dieser gilt als vollwertiges Mitglied des Gemeinderates Wangen a.A. und übernimmt das Spezialressort „Umsetzung Gemeindefusion mit Wangenried“. Im Falle, dass dieser vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, rückt der zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierende Vize-Gemeindepräsident der bisherigen Einwohnergemeinde Wangenried nach. Scheidet auch dieser aus dem Amt aus, erfolgt weder eine Ersatzwahl noch ein weiteres Nachrücken.

² Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wangen a.A. kann Personen aus Wangenried mit beratender Stimme an Gemeinderatssitzungen einladen.

³ Die Baukommission, die Feuerwehrkommission, die Finanzkommission, die Liegenschaftskommission, die Sozialkommission, die Werkkommission und die Wirtschaftskommission der Einwohnergemeinde Wangen a.A. werden während der Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 um je ein vom Gemeinderat Wangenried bestimmtes (zusätzliches) Mitglied ergänzt. Dieses muss zum Zeitpunkt der Fusion in der Einwohnergemeinde Wangenried stimmberechtigt sein. Im Falle des Ausscheidens eines so bestimmten Kommissionsmitgliedes wählt der Gemeinderat Wangen a.A. eine Person aus der Ortschaft Wangenried für die verbleibende Zeit des Vertretungsanspruchs.

⁴ In der Bildungskommission hat die Ortschaft Wangenried einen Anspruch auf Vertretung durch eine dort wohnhafte Person. Für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gilt die Person als gewählt, welche zum Fusionszeitpunkt die Einwohnergemeinde Wangenried in der Bildungskommission Wangen vertritt. Im Falle eines Ausscheidens aus dem Amt und bei den ordentlichen Wiederwahlen für die Legislatur 2025 bis 2028 erfolgt die Wahl durch den Gemeinderat Wangen a.A.; dieser beachtet den Vertretungsanspruch. Stellt sich keine wählbare Person aus Wangenried zur Verfügung, wird der Sitz anderweitig besetzt.

⁵ Der Gemeinderat hat bei der Besetzung der von ihm gewählten Kommissionen eine angemessene Vertretung der Ortschaft Wangenried sicherzustellen.

Gemeindeversammlung
von Wangen a.A. im
Herbst 2023

Art. 7 An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wangen a.A. im Herbst 2023 sind die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wangenried teilnahme- und stimmberechtigt. Das Teilnahme- und Stimmrecht gilt für alle traktandierten Geschäfte mit Geltung ab dem 1. Januar 2024 bzw. die nach dem 1. Januar 2024 vollzogen werden.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Veröffentlichung der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft, sofern

- die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Wangen a.A. und Wangenried dem Fusionsvertrag und diesem Reglement zustimmen und
- der Regierungsrat den Fusionsvertrag genehmigt.

Geltungsdauer

Art. 9 ¹ Dieses Reglement gilt bis zum 31. Dezember 2028 und tritt anschliessend ohne weiteres ausser Kraft.

² Art. 3 bleibt bis zum Abschluss der nächsten Ortsplanung der fusionierten Gemeinde in Kraft.

³ Die in Art. 4 aufgeführten Erlasse bleiben gültig, auch wenn das vorliegende Fusionsreglement ausser Kraft getreten ist. Vorbehalten bleiben die Anpassung der Erlasse oder deren Aufhebung durch die zuständigen Organe der Einwohnergemeinde Wangen a.A.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten
der Einwohnergemeinde Wangen a.A. am
17. September 2023

Wangen a.A., 18.10.2023

**Namens der Einwohnergemeinde
Wangen a.A.**

Der Präsident

Christoph Kiefer

Der Gemeindeschreiber

Peter Bühler

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der
Einwohnergemeinde Wangenried am
17. September 2023

Wangenried, 18.10.2023

**Namens der Einwohnergemeinde
Wangenried**

Der Präsident

Hansruedi Gygax

Der Gemeindeschreiber

Peter Bühler

Auflagezeugnisse

Der Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Wangenried hat dieses Reglement vom 17. August 2023 bis zum 16. September 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 31 vom 03.08.2023 bekannt.

Wangenried, 18.10.2023

Der Gemeindeschreiber

Peter Bühler

Der Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Wangen a.A. hat dieses Reglement vom 17. August 2023 bis zum 16. September 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 31 vom 03.08.2023 bekannt.

Wangen a.A., 18.10.2023

Der Gemeindeschreiber

Peter Bühler

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 17. Nov. 2023

Anhang 1
Auf den Fusionszeit ausser Kraft tretende Erlasse der Einwohnergemeinde Wangenried
Abfallreglement mit Gebührentarif (mit Ausnahme der Bestimmungen zur Grüngutentsorgung; siehe Artikel 5 hiervor)
Abwasserreglement inkl. Tarifreglement und Verordnung
Datenschutzreglement
Gebührenreglement und gestützt darauf erlassene Verordnungen
Gebührentarif für die Feuerungskontrolle
Organisationsreglement mit Organisationsverordnung
Personalreglement und Personalverordnung
Reglement für die Aufgabenübertragung an die Einwohnergemeinde Wangen a.A. im Bereich Feuerwehr
Reglement für die Aufgabenübertragung an die Einwohnergemeinde Wangen a. A. im Bereich Schule (Kindergarten, Primarstufe und Sek. I)
Übertragungsreglement zur Führung der Finanzverwaltung an die Einwohnergemeinde Wangen a/Aare
Reglement für die Aufgabenübertragung an die Einwohnergemeinde Wangen a.A. im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen
Reglement über die Schulzahnpflege
Reglement über die Liegenschaftssteuer
Verordnung über die Depotgelder Grabunterhalt (Ansprüche auf Grabunterhalt durch die Gemeinde, die gestützt auf diese Verordnung begründet wurden, sind von der Aufhebung der Verordnung nicht betroffen)
Wasserversorgungsreglement mit Gebührentarif / Verordnung
Reglement über die Ausrüstung privater Schutzräume